***Bitte alle Angaben leserlich in Blockschrift ausfüllen!***

**Absender:****Vor- und Zuname**

**Anschrift:**

**Telefonnummer:**

**Zurück** an das

Amtsgericht Biberach

Alter Postplatz 4

Nachlassgericht

88400 Biberach

Diese Mitteilung können Sie auch per Fax übermitteln:

Fax: 07351/59459

HINWEIS: **Das Ausfüllen und Übersenden dieses Formulars ist noch kein Antrag auf Ausstellung eines Erbscheins.**

**Angaben für einen Erbscheinsantrag**

|  |
| --- |
| **Angaben zur Person des Erblasser:** |
| Vor- und Zuname |       |
| Geburtsname |       |
| Geburtsdatum |       |
| Sterbedatum |       |
| Letzter gewöhnlicher Aufenthalt und falls abweichend letzter Wohnsitz jeweils mit Anschrift, Postleitzahl und Ort |       |
| Staatsangehörigkeit |       |

Bitte folgende Angaben hinsichtlich des Erblassers ausfüllen:

Verheiratet: [ ]  ja [ ]  nein [ ]  geschieden

Für den Fall, dass der Erblasser verheiratet bzw. verwitwet war, bitte das Folgende ausfüllen:

|  |
| --- |
| **Angaben zum Ehepartner** |
| Vor- und Zuname |       |
| Geburtsname |       |
| Geburtsdatum |       |
| Evtl. Sterbedatum |       |
| Aktuelle Anschrift bzw. letzte Anschrift  |       |
| Staatsangehörigkeit |       |
| Güterstand (z.B.: Zugewinngemeinschaft, Gütergemeinschaft, Gütertrennung. Evtl. Kopie vom Ehevertrag mit einreichen) |       |

Der Erblasser hat Abkömmlinge hinterlassen:

[ ]  Nein [ ]  Ja, dann nachfolgendes ausfüllen:

|  |
| --- |
| **Angaben zu den Abkömmlingen des Erblassers** **(evtl. weitere Angaben auf einem gesonderten Blatt machen):****Abkömmling 1**Falls Kinder vorverstorben sind, bitte Sterbedatum angeben und Angaben zur deren Kindern machen |
| Vor- und Zuname |       |
| Geburtsname |       |
| Geburtsname |       |
| Anschrift, Postleitzahl und Ort |       |
| Telefonnummer (Vorwahl und Rufnummer) |       |

|  |
| --- |
| **Abkömmling 2** |
| Vor- und Zuname |       |
| Geburtsname |       |
| Geburtsdatum |       |
| Anschrift, Postleitzahl und Ort |       |
| Telefonnummer (Vorwahl und Rufnummer) |       |

Für weitere Abkömmlinge bitte Formular nochmals ausdrucken!

Für den Fall, dass der Erblasser **keine** Abkömmlinge hinterlassen hat, bitte das Nachfolgende ausfüllen:

|  |
| --- |
| **Angaben zu den nächsten Angehörigen** **des Erblassers (Eltern, Geschwister etc.**) |
|  | **Person 1** | **Person 2** |
| Vor- und Zuname |       |       |
| Geburtsname |       |       |
| Geburtsdatum |       |       |
| Anschrift, Postleitzahl und Ort |       |       |
| Telefonnummer (Vorwahl und Rufnummer) |       |       |
| Verwandtschaftsverhältnis |       |       |

Für weitere Personen bitte Formular nochmals ausdrucken!

Bitte beachten Sie, dass wenn Erben der zweiten Ordnung (Eltern und deren Abkömmlinge) zur Erbfolge gelangen, auch die vorverstorbenen Personen mit anzugeben sind. Bitte hierfür ein separates Blatt beifügen unter Angabe aller Standesdaten (wie Name, Geburtsdatum, Sterbedatum und letzte Anschrift).

**Der Erblasser hat eine Verfügung von Todes wegen hinterlassen**

[ ]  Nein [ ]  Ja

Folgende Verfügungen von Todes wegen sind vorhanden:

[ ]  handgeschriebenes Testament

[ ]  handgeschriebenes gemeinschaftliches Testament

[ ]  Einseitiges notarielles Testament

 Angabe der/s beurkundende/r Notar/in mit Amtssitz

[ ]  Gemeinschaftliches notarielles Testament bzw. Erbvertrag

 Angabe der/s beurkundende/r Notar/in mit Amtssitz

**Gem. § 2259 BGB besteht die Verpflichtung, dass jede Person die ein privatschriftliches Testament im Besitz hat, dieses unverzüglich an das Nachlassgericht abzuliefern hat.**

**Bitte beachten Sie, dass gemäß § 352 FamFG das Verwandtschaftsverhältnis, auf dem das Erbrecht beruht durch öffentliche Urkunde nachzuweisen ist.**

**Zum Nachweis, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes im Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt hat, und zum Nachweis der übrigen nach dem Gesetz erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eides statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Bitte legen Sie daher schon Kopien von den Standesurkunden (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden oder Ihr Familienbuch) diesem Formular bei und bringen Sie dann diese zum Termin im
Original mit.**

**Grundsätzlich dient dieses Formular nur zur Erleichterung der Vorbereitung eines Erbscheinsantrages. Es ist durchaus möglich, dass im Einzelfall noch Daten nacherhoben werden müssen.**

**Das Ausfüllen und Übersenden dieses Formulars ist noch kein Antrag auf Ausstellung eines Erbscheins.**

**Das Nachlassgericht wird sich wegen einem Termin sich mit Ihnen in Verbindung setzen.**

     ,

Ort, Datum Unterschrift

Stand: Juli 2018

**Allgemeine Hinweise in Nachlasssachen**

1. Eine Erbschaft kann nur innerhalb einer bestimmten Frist ausgeschlagen werden. In der Regel beträgt diese Frist **sechs Wochen**. Sie beginnt mit der Kenntnis vom Erbfall und vom Erbrecht. Beruht das Erbrecht auf einer Verfügung von Todes wegen, beginnt die Ausschlagungsfrist nicht vor der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen zu laufen. Die Ausschlagung kann entweder in **notariell beglaubigter** Form beim Nachlassgericht eingereicht oder zur **Niederschrift** desselben erklärt werden. Daneben kann die Ausschlagung auch zur Niederschrift des für den Wohnsitz des Ausschlagenden zuständigen Nachlassgerichts erklärt werden. Die Ausschlagung muss innerhalb der genannten Frist bei dem Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder am Wohnsitz des Ausschlagenden eingehen. Nachlassgericht ist das Amtsgericht.
2. **Pflichtteilsrechte** entstehen, wenn ein Pflichtteilsberechtigter durch letztwillige Verfügung(en) von der Erbfolge ausgeschlossen ist. Sie sind unter Umständen auch von der Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses abhängig. Pflichtteilsrechte verjähren innerhalb von **drei Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt dabei mit dem Schluss des Jahres, in dem der Pflichtteilsberechtigte Kenntnis vom Erbfall, der ihn ausschließenden bzw. beschränkenden Verfügung von Todes wegen und vom Rechtsnachfolger erlangt.

Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte und die Abkömmlinge des Erblassers; wenn Abkömmlinge fehlen, auch die Eltern des Erblassers. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, berechnet vom Nachlass nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten. Die Zahlung wie auch die Geltendmachung des Pflichtteils werden vom Nachlassgericht **nicht überwacht**. Sie haben in der Regel, gegenüber dem Erben zu erfolgen.

1. Nichteheliche Kinder des Erblassers sind in der Regel den ehelichen Kindern des Erblassers erbrechtlich gleichgestellt.
2. **Vermächtnisse**, d.h. Zuwendungen bestimmter Gegenstände oder von Geldbeträgen durch Testament oder Erbvertrag, müssen dem Erben oder einem etwa vorhandenen Testamentsvollstrecker gegenüber geltend gemacht werden. Sie werden durch besondere Erfüllungshandlungen ausgeführt. Bei Grundstücken bedarf die Erfüllung der notariellen Beurkundung. Die Vermächtniserfüllung wird vom Nachlassgericht **nicht überwacht**.
3. Mehrere Erben bilden eine **Erbengemeinschaft**. Über Erbschaftsgegenstände kann nur gemeinschaftlich verfügt werden. Jeder Erbe kann die Nachlassteilung verlangen, wenn diese nicht durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers untersagt oder durch Vereinbarung der Erben ausgeschlossen ist. Die Auseinandersetzung des Nachlasses ist Sache der Erben und wird weder vom Nachlassgericht veranlasst noch überwacht.
4. Falls für die **Auseinandersetzung des Nachlasses** (z.B. die Auflösung von Bankguthaben, etc.) ein Erbschein erforderlich sein sollte, kann jeder Miterbe beim Nachlassgericht einen Erbscheinsantrag mit Wirkung für alle Miterben stellen. Da ein Erbscheinsantrag bestimmte, nach dem FamFG vorgeschriebene Angaben enthalten muss, ist es regelmäßig notwendig, dass einer der Miterben den Antrag zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder eines Notars seiner Wahl erklärt. Ein Erbschein ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn sich die Erbeinsetzung aus einem notariell beurkundeten Testament oder Erbvertrag ergibt. Als Erbnachweis dient in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift der Verfügung(en) von Todes wegen sowie der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift(en) des Nachlassgerichts.
5. Gehören zum Nachlass **Grundstücke**, ist die Grundbuchberichtigung gebührenfrei, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dem Erbfall beim Grundbuchamt beantragt wird.
6. Der Erbe haftet für **Nachlassverbindlichkeiten** nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit seinem Eigenvermögen. Um dies zu vermeiden, muss die Erbschaft entweder ausgeschlagen (vgl. Ziffer 1.) oder müssen bestimmte erbrechtliche Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.
7. Bei Auslandsbezug ist gegebenenfalls die EU-Erbrechtsverordnung zu beachten.

**Diese allgemeinen Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelnen muss auf die individuelle Beratung nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung verwiesen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es nicht Aufgabe des Nachlassgerichts ist, die Höhe und den Umfang des Nachlasses zu ermitteln oder die Geltendmachung von Pflichtteilsrechten bzw. die Erfüllung von Vermächtnissen zu überwachen.**